Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21

9030 Abtwil

22. März 2013

Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung/Ergänzung Überbauungsplan Oberhalden Süd, Engelburg**

Der Überbauungsplan Oberhalden Süd, Engelburg, ist vom Baudepartement am 24. August 2001 genehmigt worden. Im Baubewilligungsverfahren stellte die Gemeindebehörde fest, dass die Bestimmungen des Überbauungsplans im östlichen Bereich zu wenig mit der Topografie abgestimmt seien. Um eine gute Einpassung in der Siedlung zu erreichen, sollen deshalb entlang der Nelkenstrasse bzw. des Nelkenwegs Stützbauwerke bis zu einer Höhe von 1.80 m anstatt 0.80 m zulässig sein. Art. 11 Abs. 2 BVo wird entsprechend angepasst.

Die Planänderung ist mit dem AREG vorab besprochen worden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, AREG-OP